

Haushaltssatzung

und

Haushaltsplan

zum Haushaltsjahr 2026

der

Zentralen Buchungs- und Realsteuerstelle
Rottal - Inn



**Zentrale Buchungs- und
Realsteuerstelle Rottal-Inn**



ZWECKVERBAND
Zentrale Buchungs- und
Realsteuerstelle Rottal-Inn

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

01.01.-31.12.2026

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

1. Arnstorf
2. Dietersburg
3. Egglham
4. Ering
5. Falkenberg
6. Geratskirchen
7. Hebertsfelden
8. Johanniskirchen
9. Malgersdorf
10. Massing
11. Mitterskirchen
12. Postmünster
13. Rimbach
14. Roßbach
15. Schönau
16. Simbach
17. Stubenberg
18. Unterdietfurt
19. Wittibreit
20. Zeilarn

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt insgesamt in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.111.270 €
davon

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 998.270 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 113.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1.a

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 20 der Verbandssatzung eine Umlage, die nach der Anzahl der in dem, dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr erfolgten Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer) berechnet wird. Dies gilt ausschließlich für die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung bestehende Verbandsaufgabe Realsteuereinhebung. Für die dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung übertragenen weiteren Aufgaben berechnet der Zweckverband gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung gesonderte Entgelte von seinen Mitgliedern und den sonstigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

1.b

Die Verbandsumlage für die Zweckverbandsaufgabe (Realsteuereinhebung) wird pro im Vorjahr erfolgter Veranlagung mit 9,37 € festgesetzt.

2.

Die gesonderten Entgelte nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 - 5 der Verbandssatzung werden wie folgt festgesetzt:

- Für die HKR Abwicklung bei Gemeinden – nach der Einwohnerzahl (Stand 30.06. VJ) 5,49 € je EW.
- Für die HKR Abwicklung von Schulverbänden, VGs und Zweckverbänden – nach dem Haushaltsvolumen des VwHHs (Vorjahr), hiervon 0,50 %.
- Für Abrechnung von Verbrauchsgebühren sowie die Einhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter – Anzahl der Veranlagung im VJ je 9,45 €.
- Für Abrechnung von Wasserverbrauchsgebühren – Anzahl der Veranlagung im VJ je 9,45 € für Gemeinden.
- Für Abrechnung von Wasserverbrauchsgebühren – Anzahl der Veranlagung im VJ je 9,45 € für Zweckverbände.
- Für die gemeinsame Abrechnung von Wasser- und Kanalverbrauchsgebühren in einem Bescheid – Anzahl dieser Veranlagungen im VJ (s.o.) abzügl. 30 % der zu berücksichtigenden Fälle (Wasser).
- Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung – Fälle des Vorjahres – 26,40 € je Fall und Monat für Gemeinden.
- Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung – Fälle des Vorjahres – 26,40 € je Fall und Monat für Verwaltungsgemeinschaften, Schul- und Zweckverbände.
- Für die Beitrags- und Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtungen – tatsächlicher Aufwand – je Stunde 77,00 €.
- IT-Dienstleistungen – tatsächlicher Aufwand – je Stunde 77,00 €

3.

Nach § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung gilt für Gemeinden, die einen DFÜ-Anschluss zum Rechner des Zweckverbands haben und die Verbrauchsgebühren und die Abwasserabgabe für Kleineinleiter selbst einheben, ein um 75 % ermäßigter Beitrag von 2,36 € pro Veranlagung.

4.

Weitere Aufgaben nach § 3 Abs. 7 der Verbandssatzung werden wie folgt festgesetzt:

- Für die Abrechnung der Hundesteuer 4,05 € je Veranlagung im Vorjahr.
- Zusätzliche Arbeiten nach Zweckvereinbarung im Bereich Lohn und Gehalt werden nach tatsächlichem Stundenanfall entsprechend der aktuell veröffentlichten Stundensätze der Personaldurchschnittskosten eines Büroarbeitsplatzes (GK) berechnet.
- Die jährliche Fortschreibung des Anlagevermögens wird nach tatsächlichem Stundenanfall entsprechend der aktuell veröffentlichten Stundensätze der Personaldurchschnittskosten eines Büroarbeitsplatzes (GK) berechnet, soweit keine Pauschale vereinbart ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Eggenfelden

23. APR. 2026



Weber

Verbandsvorsitzender